

Stadt Delbrück • Postfach 14 63 • 33122 Delbrück

Firma  
Fecke Massiv- Haus- Bau GmbH  
Katharinenstr. 26

33129 Delbrück

Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück

☎ 05250 996-0



-

**E-Mail:** info@delbrueck.de

**Internet:** www.delbrueck.de

**Gläubiger-ID:** DE28111 00000 100345

**Name:** Herr Kerkstroer

FB Bürgerdienste, Zimmer 1.11

☎ 05250 996-181

**E-Mail:** Bernd.Kerkstroer@delbrueck.de

29.08.2024

## **Anordnung über die Kennzeichnung und Absperrung von Arbeitsstellen an Straßen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) erteile ich für die Durchführung der o.g. Baumaßnahme und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende

### **V e r k e h r s a n o r d n u n g (83/2024)**

Die nachstehend beschriebene Arbeitsstelle ist unter der Anwendung der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschildern, der Verkehr – wie angeordnet- zu beschränken oder umzuleiten. Diese Anordnung ist an der Baustelle vorzuhalten und ggfls. den Ordnungskräften oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

**Arbeitsstelle:** Delbrück, Boker Str. 3

**Dauer der Arbeiten:** 25.09.2024 – 30.04.2025

**Lage der Arbeitsstelle:** nur im Radweg

**Länge der Arbeitsstelle:** max. 50 m

**Grund der Arbeiten:** Errichtung eines Wohnhauses, Aufstellen eines Baukranes

**Verkehrsregelung nach:** Verkehrszeichenplan 83/2024

**Verantwortlich für die Absicherung:** Herr Luca Osbahr, 0151 / 72 479 051

#### **Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

montags-freitags	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags-mittwochs	14.00 Uhr - 16.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr - 18.00 Uhr (Bürgerbüro)
dienstags u. mittwochs geschlossen	(FB 4 und FB 5)

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
IBAN: DE78 4765 0130 1560 0007 52  
BIC: WELADE3LXXX

**Gebührenfestsetzung:**

Nach Gebühren-Nr. 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr werden für Verkehrsanordnungen im Zusammenhang mit Arbeitsstellen an Straßen Gebühren erhoben. Dazu der Gebühr für die Erteilung dieser Verkehrsanordnung weitere Gebühren hinzukommen können (z.B. für eine Änderung oder Verlängerung der Anordnung, Durchführung von Ortsterminen oder Baustellenkontrollen) erfolgt die Gebührenfestsetzung erst nach Abschluss der Baumaßnahme.

Sie erhalten dann einen gesonderten Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden) zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kerkstroer)

Anlagen: VzPlan 83/2024  
Bedingungen/Auflagen

---

**Durchschrift an:**

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreispolizeibehörde -Direktion Verkehr-         | <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Polizeiwache Delbrück                           | <input checked="" type="checkbox"/> mit der Bitte, die Arbeitsstelle mit zu überwachen |
| <input checked="" type="checkbox"/> FB Bauen und Planen im Hause                    |  |
| <input type="checkbox"/> Kreis Paderborn, Kreisstraßenbauamt                        |  |
| <input type="checkbox"/> Landesbetrieb Straßenbau NRW                               |  |
| <input type="checkbox"/> Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter bzw. go.on             |  |
| <input type="checkbox"/> Kreisfeuerwehrzentrale / Feuerwehr Delbrück / DRK Delbrück |  |
| <input type="checkbox"/>  |  |

## Bedingungen und Auflagen

1. Die Beschilderung der Arbeitsstelle ist regelmäßig zu überprüfen. Dieses gilt auch zur Nachtzeit (Beleuchtung von Schranken und Baken!). Die Beschilderung ist dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen. Die Arbeitsstelle ist so einzurichten, dass der Verkehr nicht mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt wird. Dieses gilt insbesondere für arbeitsfreie Zeiten.
2. Die Baustelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Verkehrsführung zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden. Die Benutzung von Folienabdeckband zwecks Außerkraftsetzens von Verkehrszeichen oder Teilen davon ist **nicht gestattet**. Es sind mobile Auskreuzungsvorrichtungen gemäß den „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ zu verwenden. Die Auskreuzleisten (Kunststoff oder Metall), für die Folie der Verkehrszeichen nicht berühren dürfen, sind mit roter reflektierender Folie (Mindestanforderung Typ 2) auszustatten. Ihre Breite muss betragen:

- Verkehrszeichen bis Größe 2	=	50 mm
- Verkehrszeichen bis Größe 3	=	75 mm
- Verkehrszeichen bis 3 m <sup>2</sup>	=	75 mm
- Verkehrszeichenflächen bis 3 m <sup>2</sup>	=	75 mm
- Verkehrszeichenflächen über 3 m <sup>2</sup>	=	100 mm
3. Kleinbeschilderung kann durch Abdrehen, Abdecken mit witterungsbeständigen und undurchsichtigen Plastiksäcken oder mobilen Auskreuzungsvorrichtungen außer Kraft gesetzt werden. Die Vorgehensweise ist vorher mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Der AN haftet für jegliche Schäden an Verkehrszeichen und Tafeln, die durch unsachgemäßes Abdecken oder Auskreuzen entstehen. Ausnahmen mit Folienabdeckband werden nicht zugelassen.
4. Die Baustellenbeschilderung darf nicht im Widerspruch zur stationären Beschilderung stehen. Die vorhandenen Zeichen 274 können ggf. in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde gegenüber der angeordneten Beschilderung bestehen bleiben.
5. Alle Verkehrszeichen müssen retroreflektierend und randverstärkt sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen. Die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen sein und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt werden. Jede Änderung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsführung bedarf der vorherigen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.
6. Sofern vorhandene Fahrbahnmarkierungen vorübergehend außer Kraft gesetzt werden müssen, hat das mit gelber Farbe, gelber Folie oder gelben Nagelreihen zu geschehen. Nach Räumung der Baustelle darf die Ummarkierung nicht mehr erkennbar sein.
7. Beim Einsatz von **Lichtsignalanlagen** sind die Regelungen in Anhang G (Engstellen-signalisierung) der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 92) zu beachten. Die Übergangszeit GELB soll vier Sekunden betragen. Die Übergangszeit ROT und GELB gleichzeitig soll eine Sekunde dauern, darf aber nicht länger als zwei Sekunden sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und dem Verkehrsablauf anzupassen. Lichtsignalanlagen sollen sowohl manuell als auch automatisch betrieben werden können.
8. Sofern die Baustelle nicht in dem v.g. Zeitraum begonnen oder abgeschlossen werden kann, ist die Genehmigungsbehörde hierüber zu informieren. Sofern die Baustelle nicht in dem genehmigten Zeitraum abgeschlossen werden kann, hat das ausführende Unternehmen ggfls. eine Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen.
9. Vor dem Rückbau der Baustellenbeschilderung / Abräumen der Baustelle ist mit der Straßenverkehrsbehörde zu klären, ob zur möglichen Gefahrenabwehr (z.B. bei Rollsplitt, Kanten) vorübergehend Verkehrszeichen aufzustellen sind bzw. das Aufstellen zu veranlassen ist.